

Satzung des Frauenvereins St. Cäcilia

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Frauenverein St. Cäcilia". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werl-Westönnen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der in dem Verein zusammengeschlossenen Frauen in den Bereichen Kirche, Gesellschaft, Kultur und Bildung.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden auf dieser Grundlage durch Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Walburga Werl und den dazugehörigen Vertretern und Vereinen sowie Zusammenkunft geselliger, religiöser und bildender Art verwirklicht.
- (4) Die Ausgaben des Vereins werden durch die Vereinsbeiträge finanziert. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die in den Ortsteilen Westönnen, Mawicke, Ober -und Niederbergstraße gemeldet ist oder war sowie weitere sich dieser Gruppe zugehörig fühlende Menschen mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Versammlungen und gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.12 für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftlich erklärten Austritt.

Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b) Tod.
 - c) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist für das Jahr, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt, voll zu entrichten.
- (2) Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist an den Zweck des Vereins gebunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Kassiererin.
- (2) Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Dem Vorstand des Vereins obliegen dessen Vertretung nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Schriftführerin,
- 2 Beisitzer,
- der Präses.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Der Präses ist Mitglied des Vorstandes.

(7) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Änderung der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen. Letztere alternieren im Zweijahresrhythmus. Sie überwachen den Vorstand. Ihnen ist mindestens vier Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung Zugang zu allen Buchführungsunterlagen zu gewähren.
 - e) Bestimmung und Besetzung weiterer Ämter, die dazu dienen, den Vorstand zu unterstützen. Diesen Personen können beratende und gestaltende Aufgaben zugeordnet werden.
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstands. Dies schließt eine Kontrolle und Überwachung des Vereins in wirtschaftlichen Fragen ein.
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Möglichst einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung bestehen folgende Möglichkeiten:
- a) Textform oder
 - b) Veröffentlichung auf der Homepage von Westönnen Online e.V.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Mitgliederversammlungen können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können zudem auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn sich mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von je zwei Jahren gewählt werden, geprüft. Die Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein, dürfen dem Vorstand jedoch nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln. Ein Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 15 Präses

Der Präses des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl oder Vakanz beschließt. Präses des Vereins kann auch eine geistliche Begleiterin/Begleitung sein.

§ 16 Haftung und Datenschutz

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben wie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein bzw. die Beendigung der Tätigkeit hinaus.

§ 17 Satzungs- und Zweckänderung sowie Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Vom Vereinsregister oder dem Finanzamt geforderte Satzungsänderungen kann der Vorstand einstimmig beschließen und umsetzen; hierüber ist ggf. auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das bestehende Vermögen an die Pfarrei zu Händen des Kirchenvorstandes.

Teronika Kumschneider B. Müller A. Herz J. Rie
Ruthild PONT Rita Guimaraes
Regina Müller Margret Smalzerströb Strakmann
Julia Polzoff-Lide
602 611

Werl-Westönnen, den 30.10.2023